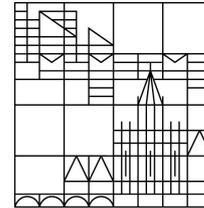


Universität
Konstanz



Amtliche Bekanntmachung der Universität Konstanz

Nr. 7/2020

**Dritte Satzung zur Änderung der
Studien- und Prüfungsordnung für
die Masterstudiengänge Lehramt
Gymnasium, hier: Änderung von
Anhang II und Anhang IV – Änderung der
Fachspezifischen Bestimmungen für
die Hauptfächer und Erweiterungsfächer
Deutsch, Englisch, Französisch,
Italienisch, Russisch, Spanisch und
Philosophie/Ethik**

Vom 20. März 2020

Herausgeber:

Justitiariat der Universität Konstanz, 78457 Konstanz, Tel.: 07531/88-2685

Dritte Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge Lehramt Gymnasium, hier: Änderung von Anhang II und Anhang IV – Änderung der Fachspezifischen Bestimmungen für die Hauptfächer und Erweiterungsfächer Deutsch, Englisch, Französisch, Italienisch, Russisch, Spanisch und Philosophie/Ethik

vom 20. März 2020

Der Senat der Universität Konstanz hat aufgrund von § 32 Abs. 3 Satz 1 i.V.m. § 19 Abs. 1 Nr. 9 des Landeshochschulgesetzes (LHG) in der Fassung vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), zuletzt geändert durch Art. 1 des Hochschulrechtsweiterentwicklungsgesetzes vom 13. März 2018 (GBl. S. 85 ff.) in seiner Sitzung am 12. Februar 2020 die nachstehende Dritte Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge Lehramt Gymnasium, hier: Änderung von Anhang II und Anhang IV – Änderung der Fachspezifischen Bestimmungen für die Hauptfächer und Erweiterungsfächer Deutsch, Englisch, Französisch, Italienisch, Russisch, Spanisch und Philosophie/Ethik, beschlossen.

Die Rektorin der Universität Konstanz hat gemäß § 32 Abs. 3 Satz 1 Landeshochschulgesetz am 20. März 2020 ihre Zustimmung zu der Änderung der Prüfungsbestimmungen erteilt.

Artikel 1

Änderung des Anhangs II für das Hauptfach Deutsch

Anhang II für das Hauptfach Deutsch in der Fassung vom 27. Juli 2017 (Amtl. Bkm. 34/2017) wird wie folgt geändert:

In § 3 Abs. 2, wird nach dem Satz „Es werden 15 ECTS-cr vergeben.“ der Satz „§ 19 Abs. 1 Nr. 6a) der Studien- und Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge Lehramt Gymnasium findet keine Anwendung.“ eingefügt.

Artikel 2

Änderung des Anhangs II für das Hauptfach Englisch

Anhang II für das Hauptfach Englisch in der Fassung vom 27. Juli 2017 (Amtl. Bkm. 34/2017) wird wie folgt geändert:

In § 3 Abs. 2, wird nach dem Satz „Es werden 15 ECTS-cr vergeben.“ der Satz „§ 19 Abs. 1 Nr. 6a) der Studien- und Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge Lehramt Gymnasium findet keine Anwendung.“ eingefügt.

Artikel 3

Änderung des Anhangs II für das Hauptfach Französisch

Anhang II für das Hauptfach Französisch in der Fassung vom 27. Juli 2017 (Amtl. Bekm. 34/2017) wird wie folgt geändert:

In § 3 Abs. 2, wird nach dem Satz „Es werden 15 ECTS-cr vergeben.“ der Satz „§ 19 Abs. 1 Nr. 6a) der Studien- und Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge Lehramt Gymnasium findet keine Anwendung.“ eingefügt.

Artikel 4

Änderung des Anhangs II für das Hauptfach Italienisch

Anhang II für das Hauptfach Italienisch in der Fassung vom 27. Juli 2017 (Amtl. Bekm. 34/2017) wird wie folgt geändert:

In § 3 Abs. 2, wird nach dem Satz „Es werden 15 ECTS-cr vergeben.“ der Satz „§ 19 Abs. 1 Nr. 6a) der Studien- und Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge Lehramt Gymnasium findet keine Anwendung.“ eingefügt.

Artikel 5

Änderung des Anhangs II für das Hauptfach Russisch

Anhang II für das Hauptfach Russisch in der Fassung vom 27. Juli 2017 (Amtl. Bekm. 34/2017) wird wie folgt geändert:

In § 3 Abs. 2, wird nach dem Satz „Es werden 15 ECTS-cr vergeben.“ der Satz „§ 19 Abs. 1 Nr. 6a) der Studien- und Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge Lehramt Gymnasium findet keine Anwendung.“ eingefügt.

Artikel 6

Änderung des Anhangs II für das Hauptfach Spanisch

Anhang II für das Hauptfach Spanisch in der Fassung vom 27. Juli 2017 (Amtl. Bekm. 34/2017) wird wie folgt geändert:

In § 3 Abs. 2, wird nach dem Satz „Es werden 15 ECTS-cr vergeben.“ der Satz „§ 19 Abs. 1 Nr. 6a) der Studien- und Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge Lehramt Gymnasium findet keine Anwendung.“ eingefügt.

Artikel 7

Änderung des Anhangs II für das Hauptfach Philosophie/Ethik

Anhang II für das Hauptfach Philosophie/Ethik in der Fassung vom 27. Juli 2017 (Amtl. Bekm. 34/2017) wird wie folgt geändert:

In § 2 erhalten im Flexibilisierungsmodul 2 die Angaben in der ersten Spalte in der zweiten Zeile der Modultabelle folgende Fassung:

„Mündliche Prüfung über 30 Minuten Dauer über den Themenbereich des Hauptseminars. Der Prüfer/die Prüferin muss ein hauptamtlicher Professor oder eine hauptamtliche Professorin sein.“

Artikel 8

Änderung des Anhangs IV für das Erweiterungsfach Deutsch

Anhang IV für das Erweiterungsfach Deutsch in der Fassung vom 27. Juli 2017 (Amtl. Bkm. 34/2017) wird wie folgt geändert:

In § 3 Abs. 2, wird nach dem Satz „Es werden 15 ECTS-cr vergeben.“ der Satz „§ 19 Abs. 1 Nr. 6a) der Studien- und Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge Lehramt Gymnasium findet keine Anwendung.“ eingefügt.

Artikel 9

Änderung des Anhangs IV für das Erweiterungsfach Englisch

Anhang IV für das Erweiterungsfach Englisch in der Fassung vom 27. Juli 2017 (Amtl. Bkm. 34/2017) wird wie folgt geändert:

In § 3 Abs. 2, wird nach dem Satz „Es werden 15 ECTS-cr vergeben.“ der Satz „§ 19 Abs. 1 Nr. 6a) der Studien- und Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge Lehramt Gymnasium findet keine Anwendung.“ eingefügt.

Artikel 10

Änderung des Anhangs IV für das Erweiterungsfach Französisch

Anhang IV für das Erweiterungsfach Französisch in der Fassung vom 27. Juli 2017 (Amtl. Bkm. 34/2017) wird wie folgt geändert:

In § 3 Abs. 2, wird nach dem Satz „Es werden 15 ECTS-cr vergeben.“ der Satz „§ 19 Abs. 1 Nr. 6a) der Studien- und Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge Lehramt Gymnasium findet keine Anwendung.“ eingefügt.

Artikel 11

Änderung des Anhangs IV für das Erweiterungsfach Italienisch

Anhang IV für das Erweiterungsfach Italienisch in der Fassung vom 27. Juli 2017 (Amtl. Bkm. 34/2017) wird wie folgt geändert:

In § 3 Abs. 2, wird nach dem Satz „Es werden 15 ECTS-cr vergeben.“ der Satz „§ 19 Abs. 1 Nr. 6a) der Studien- und Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge Lehramt Gymnasium findet keine Anwendung.“ eingefügt.

Artikel 12

Änderung des Anhangs IV für das Erweiterungsfach Russisch

Anhang IV für das Erweiterungsfach Russisch in der Fassung vom 27. Juli 2017 (Amtl. Bekm. 34/2017) wird wie folgt geändert:

In § 3 Abs. 2, wird nach dem Satz „Es werden 15 ECTS-cr vergeben.“ der Satz „§ 19 Abs. 1 Nr. 6a) der Studien- und Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge Lehramt Gymnasium findet keine Anwendung.“ eingefügt.

Artikel 13

Änderung des Anhangs IV für das Erweiterungsfach Spanisch

Anhang IV für das Erweiterungsfach Spanisch in der Fassung vom 27. Juli 2017 (Amtl. Bekm. 34/2017) wird wie folgt geändert:

In § 3 Abs. 2, wird nach dem Satz „Es werden 15 ECTS-cr vergeben.“ der Satz „§ 19 Abs. 1 Nr. 6a) der Studien- und Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge Lehramt Gymnasium findet keine Anwendung.“ eingefügt.

Artikel 14

Änderung des Anhangs IV für das Erweiterungsfach Philosophie/Ethik

Anhang IV für das Erweiterungsfach Philosophie/Ethik in der Fassung vom 27. Juli 2017 (Amtl. Bekm. 34/2017) wird wie folgt geändert:

In § 2 erhalten im Flexibilisierungsmodul 2 die Angaben in der ersten Spalte in der zweiten Zeile der Modultabelle folgende Fassung:

„Mündliche Prüfung über 30 Minuten Dauer über den Themenbereich des Hauptseminars. Der Prüfer/die Prüferin muss ein hauptamtlicher Professor oder eine hauptamtliche Professorin sein.“

Artikel 15

In-Kraft-Treten

1. Die Änderungen gemäß der Artikel 1 bis 6 und 8 bis 13 treten am Tag nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Konstanz in Kraft.
2. Die Änderungen gemäß der Artikel 7 und 14 treten rückwirkend zum 1. Oktober 2019 in Kraft.

Konstanz, 20. März 2020

gez.

Prof. Dr. Kerstin Krieglstein

- Rektorin -